Wien, Donnerstag den 20. Mai 1880. XIII. Jahrgang. Nr. 21.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Ueber Classenvermögen in den Gemeinden und Gemeindevermögen.

Von **J. Pairhuber**, Mitglied des steiermärkischen Landesausschusses.

I.

Die „Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung" brachte in den Nummern 48 und 49 des vorigen Jahrganges einen Artikel vom Herrn Landesausschuß-Mitgliede Michael Herman über das Genossenschaftsvermögen in den Gemeinden, welcher von dem Satze ausgehend: dieses Vermögen sei durchgehends ein Classenvermögen im Sinne des § 11 der steiermärkischen Gemeindeordnung und die Gemeindeordnung finde auf dasselbe keine Anwendung, die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Verwaltung dieses Vermögens zu beweisen sucht und ein Gesetz in Vorschlag bringt, durch welches im Wesentlichen angeordnet werden soll, daß ein solches Vermögen unter Controle der politischen Behörden nach der bisherigen Uebung zu verwalten und daß diese Uebung dort, wo es noch nicht geschehen, urkundlich zu machen sei.

Ich halte die Voraussetzung des Herrn Verfassers, daß das Genossenschaftsvermögen — wenigstens was Steiermark betrifft — durchgehends Classenvermögen im Sinne des § 11 der Gemeindeordnung sei und daß die Gemeindeordnung auf dasselbe nicht Anwendung finde, für unrichtig, ich glaube im Gegentheil nachweisen zu können, daß das, was Herr Herman Classenvermögen nennt, in der Regel als Gemeindevermögen sich herausstelle und daher auch nach der Gemeindeordnung von den durch die Gemeindeordnung bestellten Organen zu verwalten sei. Die Wichtigkeit des Gegenstandes rechtfertigt es, wenn ich es versuche, die Gründe meiner Anschauung den rechtskundigen Lesern dieses Blattes zur Beurtheilung vorzulegen.

Diese Gründe beruhen:

1.

auf der Geschichte der Entstehung, Verwaltung und Verwendung dieses Vermögens. Es ist nämlich eine unbestrittene Thatsache, daß, so lange das ständige Princip im socialen und staatlichen Leben allgemeine und alleinige Geltung hatte, nur gewisse Stände politische und öffentliche Rechte besaßen, aber auch ausschließlich für öffentliche Lasten in Anspruch genommen wurden, wenngleich sie die Befugniß hatten, diese öffentlichen Lasten wieder nach unten auf die von politischen Rechten Ausgeschlossenen zu überwälzen. Sowie damals nur gewisse Stände dem Staatsoberhaupte gegenüber das Land repräsentirten und ihm gegenüber allein politische Rechte ausübten, aber auch Verpflichtungen mit Rechtsgiltigkeit für Alle eingegangen sind, so hat sich auch, namentlich in den nicht unterthänigen Stadt- und Marktgemeinden, ein eigener Stand — der Bürgerstand im ständischen Sinne des Wortes — gebildet, der allein das active und passive Wahlrecht in der Gemeinde ausübte, der allein durch die von ihm und aus ihm gewählte Gemeinderepräsentanz für die damaligen Bedürfnisse der Gemeinde Vorsorge traf, die Mittel zu deren Deckung durch sein Besteuerungsrecht herbeischaffte, der es verstand, ihm allein zu Gute kommende Privilegien zu erwerben und der so allmälig aus den Ueberschüssen der ihm zustehenden Verwaltung ein Vermögen ansammelte, das er erklärlicher Weise als ein Eigenthum seines Standes betrachtete, obwohl es in der That nur aus öffentlichem Rechte entstandenes und zu öffentlichen Zwecken gewidmetes Vermögen der Gemeinde als solcher war. Von der gleichen Rechtsanschauung geleitet, haben sich endlich auch in den Land- und Bauerngemeinden die Rechtsverhältnisse in ähnlicher Weise entwickelt, auch dort ist der Begriff Gemeinde aus dem ungetheilten gemeinschaftlichen Besitze einer oder mehrerer Familien hervorgegangen, auch dort wurde bei öffentlichen Leistungen die Gemeinde nach wie vor der Theilung der Güter als Einheit aufgefaßt, auch dort führte die herrschende Rechtsanschauung zur Sonderung der Nachfolger der ursprünglichen Familien von den späteren Ansiedlern, auch dort betrachteten sich Jene ausschließend als die Berechtigten und auch dort haben sie in Folge dessen das Verfügungsrecht über Gemeindevermögen und Gemeindegut für sich allein in Anspruch genommen.

Als nun das nivellirende Jahr 1848 und die nach den Anschauungen dieses Jahres geschaffene Gemeindeordnung vom Jahre 1849 den politischen Vorrechten der ehemaligen Stände und insbesondere des Bürgerthums in den Städten und Märkten ein Ende machten und dem Worte „Bürger" eine von der früheren ganz verschiedene Bedeutung gaben, war es begreiflich, daß die bis dahin im Besitze des Erworbenen befindlichen Stände an ihrem Besitze festzuhalten bemüht waren, obgleich sie zugeben mußten, daß der Besitz aus öffentlichem Rechte und insbesondere aus dem ihnen zugestandenen Besteuerungsrechte entstanden sei, obgleich sie wußten, daß sie bis dahin die öffentlichen Lasten aus den Einkünften dieses Besitzes zu bestreiten verpflichtet waren.

Der Streit über diesen Besitz ist heute noch nicht ausgetragen, denn obwohl die Landesordnungen ausdrücklich vorschreiben, daß das Domesticalvermögen der Stände in das Eigenthum des Landes überzugehen habe, obwohl darnach in allen Ländern das Domesticalvermögen 1861 anstandslos an die neue Landesvertretung übergeben

wurde, obgleich der § 74 der Gemeindeordnung vom Jahre 1849 und mit ihm der § 58 der steiermärkischen Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864 den Grundsatz aufstellten, daß das Gemeindevermögen und Gemeindegut ein Eigenthum der Gemeinde als solcher und nicht der jeweiligen Gemeindeglieder zu bilden habe, und damit eigentlich bezüglich der Gemeinde dasselbe vorschreiben, was die Landesordnungen für das Corporatvermögen der ehemaligen Stände vorgeschrieben haben, so läßt sich doch nicht in Abrede stellen, daß ein Theil jenes Vermögens, welches bis zum Jahre 1849 auf Grund seiner Entstehung und Widmung unbestritten als Gemeindeeigenthum galt, noch immer im factischen Besitze der erwähnten Corporationen sich befindet, und hie und da für die Gemeinde sogar schon verloren gegangen ist, weil man nicht den Muth hatte, dem § 74 der Gemeindeordnung vom Jahre 1849 praktische Geltung zu verschaffen, weil man den in demselben ausgesprochenen Grundsatz mit Ausnahme der steirischen in keine der übrigen Gemeindeordnungen recipirte und weil man es unterlassen hat, beim Uebergange das Eigenthum der früher bestandenen Gemeinde auch nur zu constatiren, und darnach eine geregelte Uebergabe des bisherigen Gemeindeeigenthums an die neue Gemeindevertretung vorzukehren.

2.

Aber selbst abgesehen von der Geschichte der Entstehung und Entwicklung des Gemeinschaftsvermögens in den Gemeinden muß dasselbe auch heute noch, wenigstens dort als Gemeindeeigenthum betrachtet werden, wo dessen Nutzungen factisch noch heute zu Gemeindeauslagen verwendet werden, weil der § 288 a. b. G. B. diejenigen Sachen, deren Einkünfte zur Bestreitung von Gemeindeauslagen bestimmt sind, als Gemeindevermögen bezeichnet. Durch eine Reihe von Beispielen und gerade durch die im Artikel der Nummer 48 d. J. 1879 der Verwaltungs-Zeitschrift aufgeführten Verhältnisse in Leoben, Weiz, Leibnitz und Hartberg läßt sich nachweisen, daß die Nutzungen aus dem sogenannten Kammervermögen in den Städten und Märkten entweder unbeschränkt oder bis zu einer durch Uebung, Herkommen oder Vertrag bestimmten Grenze noch heute zur Bestreitung der Gemeindeauslagen verwendet, daß in Folge dessen in diesen Gemeinden Gemeindezuschläge und Umlagen noch heute entweder gar nicht oder doch nur in einem geringeren Ausmaße eingehoben werden, daß auch in den Landgemeinden ähnliche Verhältnisse obwalten, daß es z. B. noch heute sogenannte Bauernwaldungen gibt, aus denen die Gemeinde das nöthige Bauholz für Brücken und Stege bezieht, und daß diese Vermögenschaften daher nicht als Classenvermögen im Sinne des § 11 der Gemeindeordnung, sondern nach dem bestimmten Wortlaute des § 288 a. b. G. B. als Gemeindevermögen aufgefaßt werden müssen. Von selbst ergibt sich daraus die weitere Folgerung, daß sie unbeschadet erworbener Privatrechte, nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung, daß sie von der Gemeindevertretung, wie sie jetzt ist, zu verwalten sind.

Wenn sich in manchen Gemeinden — nicht in allen — eine dieser Anschauung entgegenstehende Praxis herausgebildet hat, wenn hie und da neben der Gemeindevertretung ein eigenes Organ für die Verwaltung des Kammervermögens besteht, so findet sich dafür im Gemeindegesetze nicht nur kein Anhaltspunkt, sondern sie steht mit demselben sogar in Widerspruch, weil der § 66 der steirischen Gemeindeordnung und die mit ihr gleichlautenden Bestimmungen der Gemeindeordnungen aller anderen Länder ausdrücklich vorschreiben, daß dort, wo zwei oder mehrere Gemeinden mit Vorbehalt ihres Eigenthums zu Einer Ortsgemeinde vereinigt wurden, die Einkünfte ihres gesonderten Eigenthums nach dem Uebereinkommen, in Ermanglung eines solchen aber zur Bestreitung des Aufwandes der auf jede der früheren selbstständigen Gemeinden entfällt, zu verwenden sind, weil also selbst ein solches Sondervermögen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und durch die Vertretung der Ortsgemeinde zu verwalten ist, und weil daher von der Bestellung eines eigenen Organes für die Verwaltung solcher Vermögenschaften und nach anderen Bestimmungen als den der Gemeindeordnung dort um so weniger die Rede sein kann, wo ein solcher Vorbehalt bei der Zusammenlegung und Neuconstituirung der Gemeinden in den Jahren 1849 und 1864 nicht gemacht worden, wo ein solches Gemeindevermögen und dessen Verwaltung also ohne Vorbehalt an die neugebildete Gemeinde und ihre Vertretung übergegangen ist. Aber auch hier ist die Ursache der seitherigen Verwicklung des Rechtsverhältnisses und der daraus entstandenen Streitigkeiten wieder nur in dem Umstande zu suchen, daß man beim Uebergange diese Rechtsverhältnisse zu constatiren und darnach die Uebergabe an die neugebildete Gemeinde vorzukehren unterlassen hat.

3.

In den §§ 60 und 67 der Gemeindeordnung begegnen wir endlich noch einem dritten Falle, in dem das Gemeindegut als solches bezeichnet und unter die Bestimmungen der Gemeindeordnung gestellt wird, obgleich nicht alle heutigen Mitglieder der Ortsgemeinde an dessen Benützung theilnehmen. Wenn der § 60 anordnet, daß das Recht und das Maß der Theilnahme an den Nutzungen eines Gemeindegutes nach der bisher unangefochtenen Uebung zu beurtheilen sei, daß abgesehen von speciellen Rechtstiteln keinem zum Bezuge berechtigten Gemeindemitgliede ein größerer Nutzen gebühre, als zur Deckung seines Haus- und Gutsbedarfes nothwendig ist, wenn dieser Paragraph dem Gemeindeausschusse das Befugniß einräumt, dort, wo eine solche unangefochtene Uebung nicht besteht, die die Theilnahme an den Nutzungen regelnden Bestimmungen zu treffen, wenn er ihm das Recht zuerkennt, diese Theilnahme von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe oder von der Entrichtung eines Einkaufgeldes abhängig zu machen, wenn dieser Paragraph in seiner Schlußbestimmung sogar so weit geht, anzuordnen, daß diejenigen Nutzungen, welche nach Deckung aller rechtmäßig gebührenden Ansprüche erübrigen, in die Gemeindecasse abzuführen sind, obwohl Grund und Boden nicht allen heutigen Gemeindegliedern gehört, und obgleich die Steuern, Aufsichts- und Culturauslagen nach § 67 der Gemeindeordnung nur von den berechtigten Theilnehmern an den Nutzungen allein zu tragen sind, so kann wohl kein Zweifel mehr obwalten, daß es in Steiermark auch Gemeindegut gibt, auf das nicht alle Gemeindemitglieder Rechtsanspruch machen dürfen, das aber trotzdem von der jetzigen Vertretung der Ortsgemeinde und nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zu verwalten ist.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Competenz hinsichtlich der Zahlung rückständiger Privatstraßenmauthgebühren.

Ueber die von A. U., Gutsbesitzer in S., unterm 28. Juni 1876 gegen G. Gf. W., Gutsbesitzer in A., eingebrachte Klage auf Zahlung einer rückständigen Straßenmauthgebühr für 972 Pferde à 3 kr., zusammen 29 fl. 4 kr. sammt 6% Verzugszinsen seit 1. Jänner 1876 und Proceßkosten, hat die Bezirkshauptmannschaft in P. unterm 25. März 1878, Z. 7178, nach geschlossenem Verfahren im Grunde des § 17 des steiermärk Landesgesetzes vom 23. Juni 1866, L. G. Bl. Nr. 22, *) erkannt wie folgt:

Es sei weder G. Gf. W., noch die vom Kläger bei der Verhandlung vom 3. December 1877 alternativ mit dem Geklagten belangte Bezirksvertretung in P. schuldig, dem A. U. den Betrag per 29 fl. 4 kr. nebst oben bezeichnetem Anhange aus dem Titel einer rückständigen öffentlichen Leistung zu bezahlen, und es sei andererseits A. U. nicht schuldig, dem G. Gf. W., beziehungsweise der Bezirksvertretung in P. den vom Geklagten bei der obgedachten Verhandlung angesprochenen Ersatz für die Vertheidigungskosten zu leisten.

Gegen dieses Erkenntniß steht jedem Theile im Beschwerdefalle der Recurs an die Statthalterei in Graz binnen 14 Tagen vom Tage der Zustellung offen. — Gründe: „Straßenmauthen erscheinen als Gebühren, welche unmittelbar beim Passiren des Mauthschrankens fällig werden und von den mit der Mautheinhebung betrauten Organen sogleich an Ort und Stelle vom Vecturanten selbst, ohne Rücksicht darauf, ob dieser im Auftrage oder Dienste eines Andern fährt, einzuheben sind.

Durch die vom Kläger zugegebene Thatsache, daß dieser, beziehungsweise dessen Mautheinnehmer, die den Transport des Baumateriales für die A.'er Bezirksbrücke besorgenden Fuhrleute auf deren Versicherung hin, daß die Mauthgebühren nachträglich gezahlt werden

*) § 17 lautet: Die Errichtung von Straßen- und Brückenmauthen auf nicht ärarischen Straßen, die Feststellung der darauf bezüglichen Tarife und Mauthbefreiungen erfolgt durch das Landesgesetz. Die Entscheidung von Streitigkeiten bezüglich der Befreiung von Mauthgebühren, Aufstellung oder Versetzung der Mauthschranken und dergleichen bleibt bei jeder Art von Straßen der Staatsverwaltung vorbehalten.

würden, die Mauth ohne Zahlung passiren ließ und sodann die Berichtigung des nach den Fuhrleuten aushaftenden Mauthbetrages per 29 fl. 4 kr. vom Geklagten begehrte, hat die fragliche Mauthschuld den Charakter einer rückständigen öffentlichen Leistung eingebüßt, und ist, insoferne der Geklagte sich bedingungsweise oder unbedingt zur Zahlung verpflichtet hat, zum Gegenstande eines privatrechtlichen Uebereinkommens zwischen dem Kläger und Geklagten geworden.

Hieraus folgt, daß dem Begehren des Klägers im administrativen Wege nur dann Folge gegeben werden könnte, wenn dasselbe ob Mauthverkürzung gegen die betreffenden Fuhrleute selbst gerichtet wäre; daß dagegen die Entscheidung der Frage, ob die Bezirksvertretung in P. oder deren Mandator G. Gf. W. die angesprochene Zahlung zu leisten habe, auf den Civilrechtsweg gehört.

Was weiters den vom Geklagten begehrten Ersatz der Vertheidigungskosten anbelangt, so gehört der gegenwärtige Rechtsstreit nicht zu jener Kategorie von Fällen, in welchen der Verwaltungsbehörde vom Gesetze die Competenz zur Entscheidung über Vertretungskosten eingeräumt wird."

Die Statthalterei entschied über den von A. U. gegen das bezirkshauptmannschaftliche Erkenntniß eingebrachten Recurs unterm 8 Mai 1878, Z. 5495, wie folgt:

„Nachdem der Geklagte G. Gf. W. in den Briefen vom 26. December und 30. December 1875 an den Kläger und Mauthbesitzer A. U. ausdrücklich erklärte, die Mauthgebühren bei der S.'scher Straßenmauth für die Holzfuhren zum A.'er Brückenbau nachträglich vollständig zu bezahlen, wenn der Streit entschieden ist, ob A. U. überhaupt berechtigt ist, diese Straßenmauthgebühren einzuheben, nachdem es sich auch laut Verhandlungsprotokolles vom 3. December 1877 vor Allem im Klagsgegenstande um die Auslegung des Mauthprivilegiums für die Straßenmauth handelt und nachdem sowohl nach dem diesfälligen Privilegiumspatente vom 1. Februar 1757, als auch nach den bestehenden Directiven und dem Landesgesetze vom 23. Juni 1866 (§ 17) die politischen Behörden darüber zu entscheiden haben, ob die Gebühr bei einer bewilligten Privatmauth zu entrichten ist, so ist die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur meritorischen Entscheidung über die Klagssache des A. U. contra G. Gf. W. pcto. Bezahlung von rückständigen Mauthgebühren per 29 fl. 4 kr. sammt Anhang competent und wird daher über den eingebrachten Recurs des A. U. das bezirkshauptmannschaftliche Erkenntniß ddo. P., 25. März 1878, Z. 7178, womit die k. k. Bezirkshauptmannschaft einerseits in der Begründung die Unzuständigkeit ausgesprochen, jedoch andererseits über Schuldig oder Nichtschuldig erkannt hat, als ungesetzlich behoben und dieser Bezirkshauptmannschaft aufgetragen, instanzmäßig über die Fragen zu entscheiden, ob die angesprochenen Mauthgebühren nach dem Mauthprivilegium und von dem geklagten Gf. W., eventuell von wem sie zu bezahlen sind, da die abverlangten Mauthgebühren, auch wenn sie ob Streitanhängigkeit nicht gleich bezahlt werden, noch immer öffentliche Leistungen bleiben und es Pflicht der Verwaltungsbehörden ist, die Mauthbesitzer bezüglich ihrer begründeten Ansprüche aus dem Mauthprivilegium zu schützen."

Das Ministerium des Innern hat in Folge Berufung des G. Gf. W. mit Erlaß vom 4. Mai 1880, Z. 318, die Statthaltereientscheidung aus ihren Gründen bestätigt. M. R.

Ohne ihr Verschulden entlassene Beamte der Bezirksvertretung sind berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

Karl W. wurde mittelst Decretes der Bezirksvertretung in R. vom 31. October 1872 zum provisorischen und mittelst Decretes vom 30. December 1873 zum definitiven Wegmeister ernannt. Am 23. December 1875 erhielt derselbe die Verständigung, daß der Bezirksausschuß den Beschluß gefaßt habe, den Posten eines Wegmeisters aufzuheben und ihn mit Ende December 1875 des Dienstes zu entlassen. Karl W. belangte daher die Bezirksvertretung in R. wegen Leistung einer Entschädigung im Betrage von 500 fl., wurde jedoch mittelst Urtheiles des Rzezower Kreisgerichtes vom 16. Februar 1879, Z. 246, unbedingt abgewiesen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil der Bezirksvertretung nach § 26 der Instruction freisteht, ihre Beamten zu entfernen, sie daher gemäß § 1305 a. b. G. B. von ihrem Rechte innerhalb der rechtlichen Schranken Gebrauch gemacht hat und für den daraus entstandenen Nachtheil nicht verantwortlich ist und Kläger gemäß § 1295 a. b. G. B. ein Verschulden der Belangten nicht nachgewiesen hat.

Das Krakauer k. k. Oberlandesgericht hat jedoch mittelst Entscheidung vom 28. August 1879, Z. 9329, das obige Urtheil abgeändert und dem Kläger den eingeklagten Betrag unter der Bedingung der Ablegung des Schätzungseides zugesprochen, welche Entscheidung der k. k. oberste Gerichtshof mittelst Entscheidung vom 3. December 1879, Z. 12.117, bestätigt hat. — Gründe:

Die von der beklagten Bezirksvertretung hervorgehobene Einwendung, daß es derselben freistehe, ihre Beamten zu jeder Zeit aus dem Dienste zu entlassen, ist in den Bestimmungen der Instruction, auf welche sich gestützt wird, nicht begründet.

Denn im § 26 derselben wird zwischen provisorischen und stabilen Beamten der Unterschied gemacht und bestimmt, daß jeder provisorische Beamte vom Bezirksausschusse zu jeder Zeit ohne Angabe der Motive von seinen Verpflichtungen enthoben, ein stabiler Beamte hingegen nur über Antrag des Ausschusses durch Beschluß der Bezirksvertretung aus dem Dienste entlassen werden kann.

Die Bestimmungen über die Dienstesentlassung sind in den §§ 35 und 36 der bezogenen Instruction enthalten.

Der Kläger war laut Decretes seit 30. December 1873 in der Eigenschaft eines Wegmeisters ein stabil angestellter Beamter der R.'er Bezirksvertretung, er kann daher nicht zu jeder Zeit ohne Angabe der Motive vom Bezirksausschusse vom Dienste enthoben, sondern nur nach den bezogenen Vorschriften der Instruction über Antrag des Ausschusses durch Beschluß der Bezirksvertretung entlassen werden.

Der Fall einer vorschriftsmäßig beschlossenen Entlassung des Klägers hatte aber gar nicht stattgefunden, da ihm durchaus kein Verschulden zur Last gelegt wird, derselbe wurde nur laut des am 23. December 1875 zugestellten Decretes vom 3. November 1875, Z. 1795, in Kenntniß gesetzt, daß die Bezirksvertretung bei Gelegenheit der Genehmigung des Straßenbudgets für das Jahr 1876 die Stelle eines Bezirkswegmeisters aufgehoben habe, wodurch derselbe aus dem Etat der Beamten des Bezirksausschusses entfallen ist.

Von der Anwendung des § 26 der Instruction auf den vorliegenden Fall kann daher keine Rede sein und da die Instruction auf den gedachten Fall, wenn die Stelle eines stabil angestellten Beamten aufgehoben werden sollte, keine Bestimmungen enthält und die Bezirksvertretung den Bestand einer solchen Bestimmung gar nicht nachweiset, so müssen die allgemeinen Bestimmungen des Privatrechtes über Verträge in Anwendung kommen.

Da die Bezirksvertretung im Organismus der Landesautonomie eine Behörde ist, welche auf eine uneingeschränkte Zeitdauer eingesetzt ist und fortdauernde administrative Zwecke verfolgt, so ist hiedurch auch die Stellung der stabil angestellten Beamten dieser Behörde gekennzeichnet, namentlich ist dieselbe weder eine vorübergehende noch auf eine willkürliche Zeitdauer beschränkte.

Es muß daher als feststehend angenommen werden, daß dem Kläger mittelst seines Decretes eine fortdauernde Dienststelle gegen Bezug der darin angegebenen Emolumente zugesichert worden ist.

Wenn aber dessenungeachtet die Bezirksvertretung den Beschluß gefaßt hat, die dem Kläger verliehene stabile Stelle eines Wegmeisters des Bezirkes eingehen zu lassen und zu bestimmen, daß der Kläger deßhalb, sonach ohne dessen Verschulden aus dem Gremium der Beamten des Bezirksausschusses zu entfallen habe, so ist die Bezirksvertretung durch diesen Beschluß von dem geschlossenen Dienstvertrage einseitig abgegangen, demnach im Sinne der §§ 902, 1295, 1298 a. b. G. B. zum Schadenersatze an den Kläger verpflichtet. Ger.-Halle.

Gesetze und Verordnungen.

1879. IV. Quartal.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie. Officieller Theil.

Nr. 139. Ausgeg. am 16. December.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 5. December 1879, Z. 33.214, an den Verwaltungsrath der k. k. priv. Erzherzog Albrecht-Bahn, betreffend die Anwendung des Personentarifs-Kilometerzeigers im Frachtenverkehre.

Circular der k. k. Seebehörde vom 30. September 1879, Nr. 7422, an die unterstehenden k. k. Hafen- und Seesanitätsämter und Functionäre, sowie an die k. und k. österr.-ungar. Seeconsularämter, betreffend Hinausgabe einer Instruction über den Ausbruch der Blattern am Bord der Schiffe.

Concession zum Baue und Betriebe von Geleiseanlagen vom Graf Wilczek'schen Michaelschachte in Poln.-Ostrau anschließend an die Station Zwierzina der Montanbahn Ostrau-Michalkowitz der a. pr. Kaiser Ferdinands-Nordbahn. Z. 35.236. 18. November.

Concession zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn vom Rothschild'schen Tiefbauschachte bei Mähr.-Ostrau zum Anschlusse an den Witkowitzer Flügel der Ostrauer Montanbahn der a. pr. Kaiser Ferdinands-Nordbahn. Z. 32.415. 6. November.

Nr. 140. Ausgeg. am 18. December.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 27. November 1879, Z. 35.889, an sämmtliche Bahnverwaltungen, dann an sämmtliche k. k. Post- und Telegraphen-Directionen, betreffend die Uebernahme der gesammten Verwaltung und Betriebsführung der k. k. Bosnabahn Seitens der k. und k. Militärverwaltung.

Nr. 141. Ausgeg. am 20. December.

— — —

Nr. 142. Ausgeg. am 23. December.

— — —

Nr. 143. Ausgeg. am 25. December.

— — —

Nr. 144. Ausgeg. am 28. December.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 2. December 1879, Z. 37.602, an sämmtliche Eisenbahnverwaltungen, betreffend den Eisenbahntransport des Sprengmittels „Spreng-Gelatine".

Auszug aus der Instruction für die bei den Tracen-Revisionen und politischen Begehungen von projectirten Eisenbahnen als Vertreter des Reichs-Kriegsministeriums intervenirenden Officiere. H.-M. Z. 14.063. März.

Nr. 145. Ausgeg. am 30. December.

Abdruck von Nr. 142 R. G. Bl.

Verordnungsblatt für die k. k. Gendarmerie.

Nr. 14. Ausgeg. am 7. October.

Circularverordnung vom 30. September 1879, Praes. Nr. 1865. Verlautbarung der Circularverordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 17. September 1879, Praes. Nr. 5054.

Nr. 15. Ausgeg. am 21. October.

Circularverordnung vom 18. October 1879, Nr. 13.729/3166 III. Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.

Nr. 16. Ausgeg. am 30. October.

— — —

Nr. 17. Ausgeg. am 20. November.

Circularverordnung vom 13. November 1879, Nr. 14.862/3449 III. Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.

Nr. 18. Ausgeg. am 28. December.

Circularverordnung vom 19. December 1879, Praes. Nr. 2405. Verlautbarung des provisorischen Statuts für das Gendarmeriecorps für Bosnien und die Herzegowina, der Beförderungsvorschrift für die Personen des Mannschaftsstandes dieses Corps und endlich des Allerhöchst genehmigten Standes desselben an Officieren und Mannschaft.

Nr. 19. Ausgeg. am 28. December.

Circularverordnung vom 7. December 1879, Nr. 16.146/3700 III. Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.

Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr.

Nr. 29. Ausgeg. am 21. October.

— — —

Nr. 30. Ausgeg. am 21. October.

Circularverordnung vom 30. September 1879, Praes. Nr. 1865. Verlautbarung der Circularverordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 17. September 1879, Praes. Nr. 5054.

Circularverordnung vom 17. September 1879, Praes. Nr. 5054. Ausführungsbestimmungen der §§ 27 und 33 des provisorischen Statuts für das Gendarmeriecorps für Bosnien und die Herzegowina.

Nr. 31. Ausgeg. am 25. October.

— — —

Nr. 32. Ausgeg. am 26. October.

— — —

Nr. 33. Ausgeg. am 4. November.

Circularverordnung vom 7. October 1879, Nr. 13.047/2833 II. Aenderungen in der gerichtlichen und politischen Bezirkseintheilung in Galizien.

Circularverordnung vom 21. October 1879, Nr. 11.972/1642 V. Koch-, Heiz- und Beleuchtungspauschale für Büchsenmacher eingestellt.

Nr. 34. Ausgeg. am 25. November.

Circularverordnung vom 20. November 1879, 12.940/1835 V. Gebührenänderungen hinsichtlich Unterkunft, Möbelzins, Service.

Nr. 35. Ausgeg. am 12. December.

Circularverordnung vom 22. November 1879, Nr. 15.164/3322 II. Theilweise Aenderung der gerichtlichen und politischen Bezirkseintheilung in Mähren.

Circularverordnung vom 22. November 1879, 15.165/3323 II. Theilweise Aenderung der gerichtlichen und politischen Bezirkseintheilung in Niederösterreich.

Circularverordnung vom 24. November 1879, Nr. 15.308/3238 IV. Hinausgabe der neuen Auflage des II. Theiles der „Vorschrift über das Pferdewesen im Kriege".

Circularverordnung vom 6. December 1879, Praes. Nr. 2278. Ausfüllung der Rubrik „Privatverhältnisse" in der Qualificationsliste bei Offizieren und Kadeten des nicht activen Standes.

Circularverordnung vom 7. December 1879, Nr. 15.800/3349 IV. Verlegung des königl. ungarischen 42. Landwehr-Bataillons von Nagy-Kálló nach Debreczin.

Nr. 36. Ausgeg. am 17. December.

Circularverordnung vom 24. November 1879, Praes. Nr. 2098. Bestimmungen bezüglich der Vorrathhaltung, Erfolglassung &c. besonderer Ausrüstungsgegenstände für Offiziers-Stellvertreter und zur Leistung des Offiziersdienstes während der Mobilität bestimmten Unteroffiziere, dann bedingte Umwandlung der Geldgebühr des Bekleidungspauschales per 15 fl. in eine Natural-Bekleidungsgebühr.

Nr. 37. Ausgeg. am 23. December.

Circularverordnung vom 16. December 1879, Praes. Nr. 2162. Hinausgabe des IV. Theiles des „Reglement für den Sanitätsdienst des k. k. Heeres".

Circularverordnung vom 16. December 1879, Nr. 11.297/2466. IV. Ausgabe der „Instruction zur Vornahme von Desinfectionen".

Nr. 38. Ausgeg. am 28. December.

— — —

Nr. 39. Ausgeg. am 30. December.

— — —

Nr. 40. Ausgeg. am 31. December.

Circularverordnung vom 21. December 1879, Praes. Nr. 2422. Gesetz, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit der §§ 11 und 13 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 bis zum Schlusse des Jahres 1889.

Circularverordnung vom 9. December 1879, Nr. 15.962/3517. II. Feststellung der Vergütung für die Militär-Durchzugsverpflegung im Jahre 1880.

Circularverordnung vom 19. December 1879, Nr. 13.919/2947 IV. Hinausgabe des Anhanges zu der „Instruction für Waffenofficiere und Büchsenmacher der k. k. Truppen über Handfeuerwaffen mit Wernd-Verschluß, Modell 1873."

Personalien.

Seine Majestät haben den ersten Haus-, Hof- und Staatsarchivar Sectionsrath Josef Fiedler zum Vicedirector im Haus-, Hof- und Staatsarchive ernannt.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Haus-, Hof- und Staatsarchivars bekleideten Archivsconcipisten erster Classe Dr. Constantin Edlen v. Böhm zum wirklichen Haus-, Hof- und Staatsarchivar ernannt.

Seine Majestät haben dem Haus-, Hof- und Staatsarchivar Clemens v. Klinkowström und dem Archivsadjuncten Josef Thomayr bei deren Pensionirung taxfrei, Ersterem den Orden der eisernen Krone dritter Classe, Letzterem das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Baurathe Ignaz Hofmann in Graz anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Oberbaurathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem k. und k. Honorarconsul Otto Meyer in Sydney das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Erledigungen.

Finanzwach-Obercommissärsstelle in der neunten, eventuell eine Finanzwachcommissärsstelle in der zehnten Rangsclasse in Niederösterreich, bis Mitte Juni. (Amtsbl. Nr. 109.)

Amanuensisstelle bei der Czernowitzer Universitätsbibliothek in der zehnten Rangsclasse, bis 10. Juli. (Amtsbl. Nr. 111.)

Rechnungsrevidentenstelle in der neunten, eventuell eine Rechnungsofficialsstelle in der zehnten und Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse bei der k. k. Steueradministration in Wien, bis Mitte Juni. (Amtsbl. Nr. 112.)

Postassistentenstelle in Baden mit 600 fl. Gehalt und 150 fl. Activitätszulage gegen Caution, bis Mitte Juni. (Amtsbl. Nr. 112.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.